

9 L 5/17



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn ██████████

2. der Frau ██████████

beide wohnhaft: ██████████

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommerfeld und andere,  
Nöttenstraße 19, 59494 Soest,  
Gz.: 916/16,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnberg,  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg,  
Gz.: 202.4 - RB A/MH,

Antragsgegner,

w e g e n

Wohnsitzregelung gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG); hier:  
Regelung der Vollziehung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg

am 9. Februar 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Gelberg,  
die Richterin Pfaff

**b e s c h l o s s e n :**

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter  
Beiordnung von Rechtsanwalt Sommerfeld, Soest, bewilligt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller - 9 K 6236/16 -  
vom 13. Dezember 2016 gegen die Bescheide der Bezirksregierung  
Arnsberg vom 6. Dezember 2016 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Den bedürftigen Antragstellern war Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von  
Rechtsanwalt Sommerfeld zu bewilligen, weil ihr Eilrechtsschutzantrag hinreichende  
Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. §§ 166 der Verwaltungsge-  
richtsordnung - VwGO -, 114 ff. der Zivilprozessordnung - ZPO -), wie sich aus dem  
Folgenden ergibt.

Der aus dem Tenor ersichtliche Antrag der Antragsteller auf Anordnung der auf-  
schiebenden Wirkung ihrer Klage hat Erfolg.

Er ist als Antrag gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft. Gemäß  
§ 12a Abs. 8 AufenthG haben Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach  
den Absätzen 2 bis 4 der Vorschrift keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine sol-  
che Verpflichtung wenden sich die Antragsteller vorliegend. Denn sie wurden durch

die angefochtenen Bescheide vom 6. Dezember 2016 „gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9“ AufenthG der Gemeinde ████████ zugewiesen.

Der auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise anordnen. Dabei hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsteller, einstweilen von der Vollziehung des Verwaltungsakts verschont zu bleiben, und dem Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung fällt regelmäßig zu Gunsten des Antragsgegners aus, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Dagegen ist dem Aussetzungsantrag stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Lässt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche und gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit nicht zu, so hat das Gericht aufgrund einer von ihm selbst vorzunehmenden allgemeinen Abwägung der widerstreitenden Interessen über den Aussetzungsantrag zu entscheiden. Hiernach fällt jedenfalls die Interessenabwägung zugunsten der Antragsteller aus, weil durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen.

Der Antragsgegner stützt die angefochtenen Bescheide, mit denen er den Antragstellern für drei Jahre die Gemeinde ████████ als Wohnsitz zuweist, auf § 12a AufenthG.

Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens

oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Nach Abs. 3 der Vorschrift kann zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch 1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum, 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und 3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann. Abs. 9 der Vorschrift schließlich ist eine Ermächtigungsnorm für die Länder, Näheres durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen; der Antragsgegner hat hiervon durch die Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15. November 2016 Gebrauch gemacht.

Hiernach ist die Verpflichtung der Antragsteller zur Wohnsitznahme in der Gemeinde ~~.....~~ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussichtlich jedenfalls ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig.

Bei der Vorschrift des § 12a Abs. 3 AufenthG, welche vorliegend zunächst als Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Antragsteller nach ~~.....~~ in Frage kommt, handelt es sich um eine Ermessensnorm. Das Zuweisungsermessen („...kann... ver-

pflichtet werden...“) ist erst eröffnet, wenn kumulativ die weiteren Tatbestandsmerkmale der Norm - Wohnsitzverpflichtung dann, wenn dadurch 1. die Versorgung des Ausländers mit angemessenem Wohnraum, 2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und 3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden können - vorliegen. Eine Verpflichtung eines Ausländers, seinen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde zu nehmen, ist bereits dann nicht ermessensfehlerfrei möglich, wenn nur eine dieser Voraussetzungen (wie die erleichterte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme) nicht bejaht werden kann.

Nach diesen rechtlichen Maßgaben ist vorliegend schon nicht ersichtlich, dass die ermessenseröffnenden tatbestandlichen Voraussetzungen hier vorliegen. Weder dem Bescheid noch den Verwaltungsvorgängen ist zu entnehmen, dass durch die Verpflichtung der Antragsteller zur Wohnsitznahme in dem bezeichneten Ort ihre Wohnraumversorgung, ihr Erwerb von Deutschkenntnissen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden können. Das Tatbestandsmerkmal „...erleichtert werden kann...“ indiziert, dass es hierbei auf einen infrastrukturbezogenen Vergleich des intendierten Zuweisungsortes mit anderen Orten bezüglich der Integrationsumstände des betroffenen Ausländers ankommt. Denn nur dann kann eine „Erleichterung“ als relatives Merkmal überhaupt festgestellt werden. Das Zuweisungsermessen ist daher nur eröffnet, wenn der Vergleich ergibt, dass der Ausländer in dem ins Auge gefassten Zuweisungsort leichter integriert werden kann als in einem anderen Ort. Ein solcher Vergleich fehlt hier jedoch vollständig, weshalb dahinstehen kann, ob ein derartiger Vergleich die individuelle Integrationsaussicht erfassen muss oder auch (in einem gewissen Rahmen) gruppenbezogen pauschalisieren darf. Es ist jedenfalls hier nicht ansatzweise ersichtlich, welche objektiv nachvollziehbaren Umstände den Antragsgegner dazu veranlasst haben könnten, diese Voraussetzungen einer erleichterten Integration der Antragsteller in [REDACTED] anzunehmen.

Unbeschadet dessen ist auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass der Antragsgegner sein Zuweisungsermessen - wenn es denn eröffnet gewesen wäre - überhaupt erkannt, geschweige denn rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. In den angefochtenen Bescheiden heißt es übereinstimmend: „... hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung der Stadt/Gemeinde [REDACTED] zugewiesen. Sie werden zudem verpflichtet, drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.“ Diesen Ausführungen lässt sich ebenso wenig wie dem sonstigen Verwaltungsvorgang entnehmen, dass der Antragsgegner sein Ermessen bei der Zuweisung erkannt, geschweige denn ordnungsgemäß ausgeübt hat. Seine nachträglichen Ausführungen in der Klage- bzw. Antragserweiterung verbergen nicht, dass die Prüfung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 AufenthG vor Erlass der angefochtenen Verfügungen gerade nicht stattgefunden hat. Eine Heilung dieses Verfahrensfehlers durch nachträgliches Ergänzen von Ermessenserwägungen (§ 114 Satz 2 VwGO) ist wegen des Ermessenstotalausfalles ausgeschlossen.

Auf intendiertes Ermessen kann sich der Antragsteller nicht berufen. Denn zum einen lässt der Wortlaut des § 12a Abs. 3 AufenthG nicht erkennen, dass der Gesetzgeber von einem Fall des intendierten Ermessens ausgeht. Denn die Prüfung, ob Deutschkurse zur Verfügung stehen oder am Ort der Zuweisung eine erleichterte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist, kann nur individuell nach den Bedingungen vor Ort durchgeführt werden und richtet sich nach den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen. Die Vorschrift des § 5 AWoV, der zufolge Ausländerinnen und Ausländer nach § 2, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, dieser Gemeinde zugewiesen werden sollen, setzt die geforderte individuelle Prüfung der örtlichen Verhältnisse nicht außer Kraft, sondern im Gegenteil voraus. Allenfalls hier kann eine ermessenslenkende Funktion der Vorschrift unterstellt werden, die jedoch erst greift, wenn die

sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 AufenthG bereits bejaht werden konnten.

Aus den vorgenannten Gründen kommt auch § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht als Rechtsgrundlage für die angefochtenen Verfügungen in Betracht. Denn abgesehen davon, dass der Antragsgegner - der sich zur Begründung seiner Verfügungen ausdrücklich nicht auf diese Vorschrift berufen hat - bei der Anwendung dieser Vorschrift zunächst hätte feststellen müssen, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort der Förderung der nachhaltigen Integration der Antragsteller in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht, was nicht geschehen ist, fehlt es auch hier ersichtlich an der erforderlichen Ermessensbetätigung des Antragsgegners.

Soweit der Antragsgegner mit zwei Bescheiden vom 16. Januar 2017 die Wohnsitzregelungen aus den Bescheiden vom 6. Dezember 2016 wiederholt zu haben scheint, kann dahinstehen, ob es sich um Zweitbescheide, wiederholende Verfügungen oder bloße Abschriften unter aktuellem Datum handelt. Die späteren Bescheide teilen jedenfalls das rechtliche Schicksal der unter dem 6. Dezember 2016 ergangenen wortgleichen Verfügungen.

Dem Antrag der Antragsteller auf (notwendige) Beiladung der Gemeinde [REDACTED] war nicht zu entsprechen, weil nicht ersichtlich ist, dass ein rechtliches Interesse der Gemeinde gerade durch die Wohnsitzverpflichtung der Antragsteller berührt wird; die Berührung eines wirtschaftlichen oder ideellen Interesses genügt nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, wobei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und mit Blick auf die Vorläufigkeit des Verfahrens eine Festsetzung in Höhe der Hälfte des Auffangstreitwertes angemessen erschien.

### Rechtsmittelbelehrung:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungs-gesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das



Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Neumann

Dr. Gelberg

Pfaff



Beglaubigt

Becker-Jostes, VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle